



NBV-Jugendordnung

des Niedersächsischen **Basketball**verbandes e.V.

Die nachfolgende Fassung der NBV-Jugendordnung wurde vom NBV-Verbandstag am 24.10.2020 in Sehnde-Rethmar beschlossen.

PRÄAMBEL

Auf dem Verbandstag 2015 wurde die aktuelle Jugendordnung verabschiedet. In ihr ist für das Ressort Jugend ein Jugendausschuss und eine Jugendkonferenz vorgesehen. Bis 2018 kam es aus verschiedenen Gründen nie zur Durchführung einer Jugendkonferenz. Es bedurfte einiger Veränderungen, um am 31.10.2018 erstmalig dieses Event durchzuführen. Auf der Sitzung wurde ein neuer Jugendausschuss gewählt, der sich aus Jugendlichen unter 27 Jahren aus ganz Niedersachsen zusammensetzt, um die Interessen der Basketball-Jugend in Niedersachsen zu vertreten. Begonnen haben sie mit der Überarbeitung der aktuellen Jugendordnung.

Nach intensiver Analyse und fachlichem Austausch mit der Sportjugend Niedersachsen hat der Jugendausschuss mit der Neugestaltung begonnen. In einer Videokonferenz im Mai 2019 mit der Sportjugend wurde der Grundstein für den nun vorliegenden neuen Entwurf gelegt, der in regelmäßigen Arbeitstreffen und zwei weiteren Jugendkonferenzen ausgearbeitet und vorgestellt wurde.

„Nachwuchssport ist nicht gleich Jugendarbeit!“ Den Unterschied kennenzulernen war eine wichtige Erkenntnis, um schließlich die Inhalte und die Aufgaben einer NBV-Jugend präzise zu definieren. Die bisherigen Aufgaben, die Organisation des Jugendspielbetriebs und die Umsetzung von Jugendleistungssport, wurden den jeweiligen Ressorts Sportorganisation und Leistungssport zugewiesen. Die Eigenständigkeit der NBV-Jugend ist ein weiterer wichtiger Schritt hin zur Autonomie einer ver-

bandlichen Jugendorganisation. Die vorliegende Jugendordnung bildet dafür und für viele tolle Projekte für Kinder und Jugendliche die Grundlage. Angebote im Bereich der überfachlichen Jugendarbeit wie Freizeit-Camps mit Basketball oder mehr Breitensportangeboten sind zentrale Themen. Entscheidend ist, dass Kinder und Jugendliche nach der neuen Jugendordnung selbst über die Themen in der NBV-Jugend entscheiden können. Sie lernen Gremienarbeit und Demokratieverständnis kennen, müssen Entscheidungen treffen und Konsens finden. Auf den Jugendkonferenzen 2018 und 2019 haben die Teilnehmer bereits so gehandelt und die Mitgliedsvereine des NBV für Projekte in der Jugend- und Nachwuchsarbeit prämiert.

An der Entwicklung der neuen Jugendordnung haben folgende Personen mitgewirkt: Birgit Arendt (Cuxhaven), Lennart Arendt (Braunschweig), Nils Drees (Löningen), Leo Geese (Hildesheim), Richard Henkel (Lüneburg), Dennis Rokitta (Hoya), Lion Siemers (Ronnenberg), Noah Scherpenbach (Göttingen), Adrian Schmidt (Wolfenbüttel), Danny Traupe (Hannover)

§ 1 Organisation

- (1) Die NBV-Jugend ist die Jugendorganisation des Niedersächsischen Basketballverbandes e.V. (NBV).
- (2) Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung.
- (3) Die NBV-Jugend setzt sich zusammen aus den jungen Menschen (unter 27 Jahre) der Mitgliedsvereine des NBV (im Folgenden „Mitglieder“ genannt) und den Mitgliedern des NBV J-Teams.
- (4) Die NBV-Jugend erfüllt die Aufgaben als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).

§ 2 Zweck und Grundsätze

- (1) Die NBV-Jugend koordiniert, unterstützt und fördert die sportliche und allgemeine Jugendarbeit sowie die außerschulische Jugendbildung ihrer Mitglieder und entwickelt diese Bereiche gemeinsam mit ihnen, den Ressorts im NBV, dem Vorstand sowie anderen gesellschaftlichen Kräften weiter.
- (2) Dieses erreicht sie insbesondere durch

- a. Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder innerhalb des NBV und der Sportjugend des Landessportbundes,
 - b. Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen und Förderung ihrer Fähigkeiten zum sozialen Verhalten und gesellschaftlichen Engagement.
 - c. Eintreten für verantwortungsbewussten Umgang miteinander,
 - d. Qualifizierung von in der sportlichen Jugendarbeit engagierten Jugendlichen und Erwachsenen,
 - e. Engagement mit Kooperationspartnern in den Bereichen internationale Jugendarbeit, Freizeiten und sozialer Arbeit im Sport.
- (3) Die NBV-Jugend schafft und eröffnet Räume, in denen junge Menschen alters- und interesselgerecht Sport treiben können.
 - (4) Die NBV-Jugend setzt sich dafür ein, dass junge Menschen ihre Sichtweisen und Bedürfnisse in Entscheidungs- und Entwicklungsprozesse einbringen können und diese nachhaltig berücksichtigt werden.
 - (5) Zur Verwirklichung der Chancengleichheit ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation von allen Geschlechtern zu beachten.
 - (6) Die NBV-Jugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für Menschenrechte und Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein. Sie verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Die NBV-Jugend tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen. Sie fördert die Bereitschaft zu internationaler Verständigung.
 - (7) Die NBV-Jugend tritt für die Bewahrung der Lebensgrundlagen von Menschen, Tier und Natur ein.

§ 3 Organe

Organe der NBV-Jugend sind:

- a. die Jugendkonferenz,
- b. der Jugendvorstand.

§ 4 Jugendkonferenz

(1) Zusammensetzung und Stimmrecht

Die Jugendkonferenz als oberstes Organ der NBV-Jugend setzt sich zusammen aus:

- a. den Delegierten der Sportvereine,
- b. den Mitgliedern des Jugendvorstandes,
- c. den Mitgliedern des J-Teams des NBV.

Die Stimmberechtigten haben je eine Stimme. Die Stimmenbündelung innerhalb eines Sportvereins ist zulässig. Es ist Sportvereinen gestattet bis zu zwei weitere Sportvereine zu vertreten. Eine schriftliche Vollmacht der zu vertretenden Vereine ist vor Beginn der Sitzung vorzulegen.

(2) Delegiertenschlüssel

- a. Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder unter 27 Jahren der Sportvereine des der Jugendkonferenz vorangegangenen Jahres.
- b. Die Sportvereine entsenden je angefangene 100 Mitglieder unter 27 Jahren eine/n Delegierte/n, höchstens jedoch drei Delegierte.
- c. Das J-TEAM entsendet zwei Delegierte.
- d. Die Mitglieder des Jugendvorstandes und des J-Team(s) des NBV können nicht gleichzeitig Delegierte der Sportvereine sein.

Grundlage für die Berechnung ist die Bestandserhebung der jeweiligen Landessportbünde. Das Mindestalter der Delegierten beträgt 14 Jahre. Mindestens die Hälfte der von Mitgliedern gemeldeten Delegierten sollte unter 27 Jahre alt sein.

(3) Fristen und Formalien

- a. Die Jugendkonferenz tritt jeweils spätestens acht Wochen vor dem ordentlichen Verbandstag zusammen. Über Termin und Ort beschließt der Jugendvorstand.

- b. Die Jugendkonferenz erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum. Die Mitglieder sollten ihre Identität durch Verwendung des Klarnamens kenntlich machen.
 - c. Die Jugendkonferenz ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
 - d. Die Jugendkonferenz wird vom Jugendvorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnung einberufen.
 - e. Anträge können die Sportvereine, der Jugendvorstand und das J-Team des NBV stellen. Diese müssen beim Jugendvorstand spätestens zwei Wochen vor der Jugendkonferenz schriftlich mit Begründung und Unterschrift eingereicht sein.
 - f. Anträge auf Änderung der Jugendordnung, sowie Vorschläge dazu, müssen spätestens zwei Wochen vor der Jugendkonferenz bekannt gegeben werden. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Jugendordnung sind ausgeschlossen.
 - g. Auf Antrag eines Drittels der Sportvereine oder aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des Jugendvorstands ist vom Jugendvorstand eine außerordentliche Jugendkonferenz mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
 - h. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendkonferenz ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Für Anträge auf Änderung der Jugendordnung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (4) Aufgaben
- a. Die ordentliche Jugendkonferenz hat insbesondere die Aufgaben und Rechte,
 - b. über grundsätzliche Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen,
 - c. die Berichte des Jugendvorstands entgegenzunehmen und über sie zu beraten,
 - d. die Kriterien und die Vergabe der Mittel aus der Jugendfehlumlage zu beschließen,
 - e. die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen,
 - f. den Entwurf des Haushaltsplanes für das bevorstehende Jahr zu beschließen,
 - g. die Entlastung des Jugendvorstands zu beschließen,
 - h. die Mitglieder des Jugendvorstands zu wählen,
 - i. über Änderungen der Jugendordnung und über Anträge zu beraten und zu beschließen,
 - j. Beschlüsse der übergeordneten Organe des NBV soweit Angelegenheiten der NBV-Jugend betroffen sind vorzubereiten,
 - k. Anträge an den Vorstand, das Präsidium und den Verbandstag zu stellen.
- (5) Protokoll
- Über die Jugendkonferenz ist ein Protokoll zu führen. Es ist von der/dem Sprecher/in und dem/r Protokollführer/in zu unterzeichnen und innerhalb eines Monats nach der Jugendkonferenz den Vereinen und anderen Organen des NBV per Mail zuzusenden.
- (6) Wahlen
- a. Die Jugendkonferenz kann zu Beginn der Versammlung eine Versammlungsleitung wählen. Falls diese nicht vorgenommen wird, obliegt der/dem Sprecher/in des Jugendvorstands die Durchführung der Jugendkonferenz.
 - b. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen, wenn die Jugendkonferenz nichts anderes beschließt. Steht nur eine Person zur Wahl, wird offen abgestimmt, es sei denn, auf Antrag wird schriftliche Wahl beschlossen.
 - c. Wahlvorschläge können von den Delegierten der Sportvereine, den Mitgliedern des Jugendvorstands und dem J-TEAM des NBV der Jugendkonferenz unterbreitet werden.

- d. Nicht anwesende Bewerberinnen und Bewerber können gewählt werden, wenn der Versammlungsleitung vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft zur Annahme der Wahl hervorgeht. Dies gilt für alle Wahlgänge.
- e. Bei einer schriftlichen Wahl darf auf einem Stimmzettel nur eine Stimme abgegeben werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen bzw. Stimmzettel erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Erhält bei mehreren Bewerbungen für ein Amt keine mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen bzw. Stimmzettel, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- f. Das Wahlergebnis ist durch die Versammlungsleitung festzustellen, bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

§ 5 Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand besteht aus:
 - a. der bzw. dem Sprecher/in,
 - b. zwei stellvertretenden Sprecher/innen,
 - c. bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern,
 - d. einem Mitglied des J-Teams,
- (2) Die Mitglieder des Jugendvorstands sind für bestimmte Aufgabenfelder zuständig. Die Aufgabenfelder werden vom Jugendvorstand festgelegt und bei Bedarf geändert. Die personelle Zuordnung erfolgt bis spätestens zwei Monate nach der Jugendkonferenz bzw. zeitnah nach Änderungen während der Legislaturperiode und ist den Vereinen per Mail bekannt zu geben. Die Bekanntgabe ist umgehend vorzunehmen.
- (3) Das Mindestalter der Vorstandsmitglieder beträgt 18 Jahre. Mindestens die Hälfte der Mitglieder sollte unter 27 Jahre alt sein.
- (4) Der/die Sprecher/in der NBV-Jugend muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- (5) Der Jugendvorstand (a, b, c, d) wird von der Jugendkonferenz vom Tage der Wahl an für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (6) Die Amtszeit des Jugendvorstandes endet – auch nach Ablauf der Legislaturperiode – mit der Neuwahl bei der Jugendkonferenz. Scheidet ein Mitglied des Jugendvorstandes vorzeitig aus, so beruft der Jugendvorstand ggf. kommissarisch eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger.
- (7) Der Jugendvorstand führt die NBV-Jugend und erfüllt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Jugendordnung, der Satzung und der weiteren Ordnungen des NBV sowie nach Maßgabe der von der Jugendkonferenz gefassten Beschlüsse. Der Jugendvorstand kann Richtlinien beschließen, die Umsetzung dieser Ziele und Aufgaben regeln.
- (8) Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse vorrangig in Präsenzsitzungen. Beschlussfassungen können auch auf anderen Wegen erzielt werden. Der Jugendvorstand hat zudem auch die Möglichkeit, Vorstandssitzungen online oder als Telefonkonferenzen durchzuführen.
- (9) Alle Vorstandssitzungen oder anderweitig gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle sollen binnen 14 Tagen erstellt und dem Jugendvorstand bekannt gegeben werden bzw. soweit aufgrund ihrer Bedeutung erforderlich veröffentlicht werden.

§ 6 J-TEAM

- (1) Das J-TEAM des NBV ist ein Zusammenschluss von mindestens 4 jungen Menschen unter 27 Jahren. Sie engagieren sich, ohne gewählt oder berufen zu sein, auf freiwilliger Basis, realisieren Projekte und setzen sportpolitische Impulse. Das Team arbeitet partizipativ, in flexibler und projektorientierter Form. Es wird durch eine feste Ansprechperson begleitet. Damit soll ein Einstieg in die verbandliche Arbeit ermöglicht werden.
- (2) Die Vertretung des J-TEAMS im Jugendvorstand kann der Jugendkonferenz nur durch das J-TEAM vorgeschlagen werden.
- (3) Das J-TEAM kann (zusätzlich zur Vertretung im Jugendvorstand) zwei Delegierte zur Jugendkonferenz entsenden.

§ 7 Finanzen

- (1) Die Organe der NBV-Jugend entscheiden über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Diese sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung zu verwenden.
- (2) Die Budgetverantwortlichkeit gegenüber dem Vorstand obliegt dem Jugendvorstand.
- (3) Der NBV-Jugendvorstand ist verpflichtet einen Haushaltsplan aufzustellen. Nach Abschluss des Haushaltsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (4) Der Entwurf des Haushaltsplanes ist nach seiner Beschlussfassung und die Jahresrechnung nach ihrer Verabschiedung jeweils durch die Jugendkonferenz vom NBV in den Gesamthaushaltsplan bzw. Gesamtjahresrechnung einzuarbeiten. Näheres bestimmt die Finanzordnung des NBV.
- (5) Die Gelder aus der Jugendfehlumlage (siehe Spielordnung, alter Paragraph), die der NBV-Jugend zusätzlich zur Verfügung stehen, werden durch die Jugendkonferenz nach eigenen Kriterien verteilt. Diese Kriterien werden vom Jugendvorstand vorgeschlagen und von der Jugendkonferenz beschlossen.

§ 8 Geschäftsstelle

Die NBV-Jugend wird von der Geschäftsstelle des NBV unterstützt.